



Amt der Tiroler Landesregierung

**Bildung**

**Mag. Kristof Widhalm**

Leitungen der  
allgemein bildenden Pflichtschulen

Telefon 0512/508-2796

Fax 0512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Vorbereitung der Lehrer-Personalvertretungswahl 2009;  
wichtige Termine, spezielle Hinweise zur Briefwahl, Richtlinien betreffend die Wahlwerbung**

Geschäftszahl IVa-9088/7

Innsbruck, 21.09.2009

Sehr geehrte Frau Direktorin!  
Sehr geehrter Herr Direktor!

Am 25. und 26.11.2009 wird die Lehrer-Personalvertretungswahl 2009 stattfinden. In diesem Zusammenhang bittet das Amt der Landesregierung, insbesondere Nachstehendes zu beachten:

**1. Wichtige Termine**

**a) 14.10.2009 (sechs Wochen vor dem ersten Wahltag)**

Wahlausschreibung durch den Zentralwahlausschuss; Kundmachung der Verordnung über die Wahlausschreibung an der Amtstafel der Bezirksverwaltungsbehörde und in allen Schulen (§ 17 Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung [LPVWO])

Stichtag für die Ausübung des Wahlrechts (vgl. dazu § 15 Abs. 2 bis 4 Bundes-Personalvertretungsgesetz [PVG]).

Wahlberechtigt sind alle pragmatisierten LehrerInnen und VertragslehrerInnen für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen, die

- sich am **14.10.2009** schon mindestens einen Monat im Dienststand befinden und am **14.10.2009** der Dienststelle, deren Dienststellenausschuss gewählt wird, angehören
- nicht vom Wahlrecht in den Nationalrat ausgeschlossen sind und
- am Tag der Ausübung des Wahlrechtes (**25. bzw. 26.11.2009**) in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Land stehen und der Dienststelle, deren Dienststellenausschuss gewählt wird, angehören.

Besitzt ein Lehrer (eine Lehrerin) das Wahlrecht für mehrere Dienststellenausschüsse, so ist das Wahlrecht für den Zentralausschuss bei der Dienststelle, der die Stammschule des Lehrers (der Lehrerin) zuzurechnen ist, auszuüben.

Dienststelle im Sinne des PVG ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde (BH bzw. Stadtmagistrat). Die LehrerInnen gehören dieser Dienststelle mittelbar - über die Zugehörigkeit zu einer Schule des betreffenden Bezirkes - an.

Ein Lehrer (eine Lehrerin) gehört der Schule an, **der er (sie) zur dauernden Dienstleistung zugewiesen ist** (der [die] vom Dienst befreite, enthobene, vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesene oder sonst abwesende Lehrer [Lehrerin] bleibt Angehöriger [Angehörige] dieser Dienststelle).

**Einer Schule gehören insbesondere auch an:**

- auf Sonderurlaub, Karenzurlaub, Kuraufenthalt oder im Krankenstand befindliche LehrerInnen
- sich im Beschäftigungsverbot befindliche LehrerInnen
- vom Dienst suspendierte LehrerInnen
- LehrerInnen, die den Präsenzdienst, Ausbildungs- oder den Zivildienst leisten
- LehrerInnen, denen eine Pflegefreistellung gewährt wurde
- LehrerInnen, die vorübergehend der Pädagogischen Hochschule Tirol zugewiesen sind.

**Für die Angehörigkeit zu einer Schule ist das Beschäftigungsausmaß irrelevant.**

**b) 21.10.2009 (fünf Wochen vor dem ersten Wahltag)**

Zustellung der Verzeichnisse der LehrerInnen durch die Bezirksverwaltungsbehörden an die Dienststellenwahlausschüsse (§ 19 LPVWO).

Erlassung der Wahlkundmachung durch den Zentralwahlausschuss; Anschlag der Wahlkundmachung an der Amtstafel der Bezirksverwaltungsbehörde sowie in jeder Schule (§ 18 LPVWO).

**c) 28.10.2009 (vier Wochen vor dem ersten Wahltag)**

Auflage der Wählerliste bei der Bezirksverwaltungsbehörde durch 10 Arbeitstage zur Einsichtnahme (die Auflagefrist endet mit Ablauf des 11.11.2009; § 21 LPVWO).

Ende der Frist für die Einbringung von Wahlvorschlägen (§ 23 LPVWO).

**d) 18.11.2009 (7. Tag vor dem ersten Wahltag)**

Kundmachung der zugelassenen Wahlvorschläge sowie der Wahlzeit und des Wahllokals an der Amtstafel der Bezirksverwaltungsbehörde sowie in den Schulen (§§ 27 Abs. 1 und 28 Abs. 2 LPVWO).

Zusendung der Wahlbehelfe für die BriefwählerInnen so rechtzeitig, dass das Wahlrecht noch ausgeübt werden kann (§ 33 Abs. 2 LPVWO).

## **2. Spezielle Hinweise zur Briefwahl**

Wahlberechtigte, die zur Abgabe der Stimme im Postweg befugt sind (Briefwähler), können ihre Stimme auch auf dem Weg der Dienst- oder Kurierpost abgeben.

Voraussetzung für diese Art der Stimmenabgabe ist, dass zwischen den Dienststellen (Schulen), denen die betreffenden Wahlberechtigten angehören und der Bezirksverwaltungsbehörde ein regelmäßiger Zustell- und Abholdienst eingerichtet ist.

## **3. Richtlinien betreffend die Wahlwerbung**

Das Amt der Landesregierung bittet um Beachtung der nachstehend angeführten Punkte des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 13. Juli 1971, Zl. 101.598-3a/71, neuerlich verlautbart mit Rundschreiben vom 28. Juni 1991, Zl. 920.270/1-II/A/6/91, betreffend Richtlinien für die Wahlwerbung bei den Personalvertretungswahlen:

"W e r b e s c h r e i b e n (Werbedrucksorten), die an Bedienstete der Dienststelle adressiert sind, sollen den Bediensteten in der Dienststelle wie deren sonstige Privatpost auf dem Amtswege zugestellt werden. Die Übergabe von Werbematerial an den Dienststellenleiter mit der Bitte um Aufteilung an die Bediensteten ist unstatthaft und zurückzuweisen. Die Verteilung von Werbematerial in der Dienststelle ist zulässig. P l a k a t e dürfen an den Tafeln der Personalvertretung und an Tafeln (Plakatständern) von Wählergruppen angebracht werden. Jede andersartige Plakatierung bedarf der zivilrechtlichen Zustimmung des Hauseigentümers ....."

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrern (Lehrerinnen) Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:



Dr. Paul Gappmaier